



# BPS – Unsere Kleine und Mittlere Betriebsunterbrechung im Vergleich.

Betriebsunterbrechung in der BPS		
	Mittlere BU (MBU)	Kleine BU (KBU)
Mindest-Versicherungssumme	1.000 €	1.000 €
Maximale Versicherungssumme	5 Mio. €	1 Mio. €
Ermittlung der Versicherungssumme	Netto-Jahresumsatz abzgl. Wareneinsatz (= Rohertrag)	mind. Inhalts-VSU (Erhöhung möglich)
Anpassung der Versicherungssumme	jährlicher Fragebogen	keine Anpassung
Unterversicherung	Unterversicherung bei falscher BU VSU	Bei korrekter Inhalts VSU steht die BU VSU ohne Kürzung zur Verfügung. Bei einer zu geringen Inhalts VSU, wird auch die BU VSU analog der Unterversicherungsberechnung gekürzt <sup>1</sup>
Haftzeit	12, 18 oder 24 Monate (wählbar) <sup>2</sup>	12 Monate
Nachhaftung	zusätzlich 33,33 % zur VSU	keine
Wechselwirkungsschäden	versichert bis zur VSU	versichert bis zur VSU
Zuliefererrückwirkungsschäden <sup>3</sup>	bis 300.000 €	–
Abnehmerrückwirkungsschäden <sup>3</sup>	bis 300.000 €	–
Vertragsstrafen	bis 1,5 Mio. €	–
Ertragsausfall an zukünftigen Baustellen	bis 25.000 €	–
Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	bis 1,5 Mio. €	–
Dynamische Selbstbeteiligung	250 €, 500 € oder 1.000 € (wählbar)	analog der gewählten SB in der Inhaltsversicherung

1 WICHTIG: Die Versicherungssumme der Inhaltsversicherung (und somit auch der kleinen BU) wird anhand der Sachwerte des Betriebes festgelegt. Wenn z.B. der Wert der Betriebs-einrichtung, Waren und Vorräte erheblich von dem erzielten Umsatz abweicht, reicht diese unter Umständen nicht aus, um den Betriebsunterbrechungsschaden komplett zu decken.

2 bei überjähriger Haftzeit wird die doppelte Umsatzsumme zur Berechnung zugrunde gelegt

3 die Gefahr (z.B. Feuer), die einen Schaden beim Zulieferer oder Abnehmer verursacht, muss im Vertrag unseres VN als mitversichert gelten

## Begriffserklärungen

Hinweis VSU der KBU	Die Versicherungssumme der Inhaltsversicherung (und somit auch der kleinen BU) wird anhand der Sachwerte des Betriebes festgelegt. Wenn z.B. der Wert der Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte erheblich von dem erzielten Umsatz abweicht, reicht diese unter Umständen nicht aus, um den Betriebsunterbrechungsschaden komplett zu decken.
Haftzeit	Zeitraum, beginnend mit dem Schadentag, in dem der Versicherer für den versicherten BU-Schaden maximal leistet.
Nachhaftung (nur in der MBU)	„Vorsorge“ welche nach korrekter Summenermittlung als Sicherheit dient, um Veränderungen der notwendigen BU-Summe zwischen den Meldestichtagen abzufangen.
Wechselwirkungsschäden	Schäden innerhalb eigener Betriebsbereiche desselben Unternehmens mit Auswirkung aufeinander. z.B. Bäckerei mit Standort A (Backstube) und Standort B (Verkauf). Wenn Standort A abbrennt, kann B nicht mehr verkaufen.
Rückwirkungsschäden (nur in der MBU)	Sachschäden in fremden Betrieben, die Auswirkungen auf den eigenen Betrieb haben. 1. Der Zulieferer brennt ab, dadurch können die fehlenden Produktionsteile nicht produziert werden <b>(Zuliefererrückwirkungsschaden).</b> 2. Der Abnehmer brennt ab, dadurch brechen die Großaufträge weg und die Produktion muss eingestellt werden <b>(Abnehmerrückwirkungsschaden).</b>
Vertragsstrafen (nur in der MBU)	Aufgrund eines Schadens im eigenen Betrieb durch eine versicherte Gefahr, kann eine Lieferfrist nicht eingehalten werden und es muss eine vereinbarte Vertragsstrafe an den Auftraggeber gezahlt werden.
Ertragsausfall an zukünftigen Baustellen (nur in der MBU)	Ertragsausfallsschäden des VN infolge von Sachschäden, die sich auf zukünftigen Baustellen des VN innerhalb Deutschlands ereignet haben.
Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen (nur in der MBU)	Aufwendungen die anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.